



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht

EINGEGANGEN
18. Nov. 2010

lic. iur. Verena Gertsch
Spiegelgasse 6, Postfach
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 90 80
Telefax +41 (0)61 267 44 16

LETTRE SIGNATURE

Stiftung Abendrot
Güterstrasse 133
4053 Basel

Basel, 5. November 2010 / BS 298

Verfügung betreffend die Genehmigung des Teilliquidationsreglements der Stiftung Abendrot gültig per 1. Juni 2009

I. Sachverhalt

1. Die Stiftung Abendrot Basel ist eine BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung (Sammelstiftung) unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt.
2. Mit Beschluss vom 16. September 2010 hat der Stiftungsrat das Teilliquidationsreglement per 1. Juni 2009 verabschiedet. Damit soll gewährleistet werden, dass verschiedene Teilliquidationen nach denselben Kriterien und Bewertungen durchgeführt werden. Am 3. November 2010 sind die erforderlichen Unterlagen zu den Akten eingereicht worden.

II. Rechtliche Erwägungen

1. Gemäss § 1 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 22. Februar 2005 ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement einzige Aufsichtsbehörde über Vorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG, Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB) der kantonalen Aufsicht unterstehen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die unmittelbare Aufsicht der Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht übertragen.

2. Gestützt auf Art. 53b BVG muss eine Vorsorgeeinrichtung reglementarische Bestimmungen über die Teilliquidation erlassen, da Teilliquidationen inskünftig nicht mehr im Einzelfall, sondern nur noch auf entsprechende Beschwerde hin durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde verfügt werden. Im Gegenzug zur autonomen Durchführung der Teilliquidation durch die Vorsorgeeinrichtung muss die Aufsichtsbehörde die reglementarischen Teilliquidationsbestimmungen im Sinne einer abstrakten Normenkontrolle genehmigen. Das vorliegende Reglement für das Verfahren bei der Durchführung einer Teilliquidation gewährleistet, dass verschiedene Teilliquidationen, die in der Kasse durchgeführt werden müssen, nach einheitlichen Kriterien und Bewertungen erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Destinatäre, die von verschiedenen Teilliquidationen betroffen sind, gleich behandelt werden.

3. In Zukunft sind bei einer Teilliquidation die im Reglement definierten Kriterien konkret umzusetzen. Die Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zum Entscheid einzureichen, sofern ein Destinatär Einsprache erhebt und diese im Stiftungsrat nicht bereinigt werden kann. Diesfalls ist auch die Einsprache und die Stellungnahme des Stiftungsrates zur Einsprache zu den Akten der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat wird angewiesen, bei Vorliegen einer konkreten Teilliquidation die Aufsichtsbehörde zu informieren und vor Vollzug die Bestätigung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen, dass keine Einsprachen von Destinatären vorliegen.

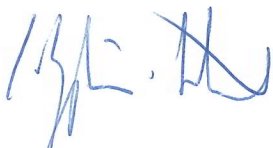
4. Mit der Zustellung des Teilliquidationsreglements per 1. Juni 2009 und der Information über die vorliegende Verfügung betreffend das Teilliquidationsreglement an die Destinatäre bzw. die angeschlossenen Vorsorgewerke gilt die vorliegende Verfügung als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst sie in Rechtskraft.

5. Die Gebühr beträgt gemäss § 9 B Ziff. 10 der Verordnung über die berufliche Vorsorge (SG 833.100) CHF 500.

Gestützt auf die oben stehenden Erwägungen verfügen wir wie folgt:

- ://:
1. Das Teilliquidationsreglement per 1. Juni 2009 der Stiftung Abendrot wird nach Art. 53b Abs. 2 BVG genehmigt.
 2. Der Stiftungsrat wird angewiesen, bei einer Teilliquidation gemäss Ziffer 3 der Erwägungen vorzugehen.
 3. Der Stiftungsrat wird zudem angewiesen, die Destinatäre resp. die angeschlossenen Vorsorgewerke mit der Abgabe des Teilliquidationsreglements per 1. Juni 2009 über die vorliegende Verfügung zu informieren. Die vorliegende Verfügung gilt dann als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst sie in Rechtskraft. Die entsprechende Bescheinigung erfolgt von Amtes wegen. Der Stiftungsrat teilt der Aufsichtsbehörde das Datum dem Reglementsabgabe bzw. der Information über die Verfügung mit.
 4. Es wird eine Gebühr von CHF 500 in Rechnung gestellt. Die Gebührenrechnung liegt der Verfügung bei.
 5. Diese Verfügung wird mitgeteilt:
 - der Stiftung Abendrot, Güterstrasse 133, 4053 Basel (eingeschrieben mit Rückschein und im Doppel, unter Beilage der Gebührenrechnung)
 - RST Treuhand AG, Peter Merian-Strasse 54, 4002 Basel (Kontrollstelle)
 - LCP Libera AG, Herr Chr. Thüring, Aeschengraben 10, Postfach 622, 4010 Basel (Experte)
 - dem Rechnungswesen JSD

Aufsichtsbehörde BVG



Dr. Christina Ruggli-Wüest

Leiterin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VVG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge und deren Begründung mit den Beweismitteln zu enthalten.